	Anlage 2 A zum Eröffnungsantrag des / der Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)	
8	I. Wesentliche Gründe für das Scheitern des Einigungsver- suchs	Nicht alle Gläubiger haben dem ihnen übersandten außergerichtlichen Plan zugestimmt. 1. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Köpfen: Gläubiger von Gläubigern 2. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Summen: EUR von EUR 3. Anteil der Gläubiger ohne Rückäußerung: Gläubiger von Gläubigern Als maßgebliche Gründe für die Ablehnung des Plans wurden genannt:
		Nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden, ist die Zwangsvollstreckung betrieben worden von: Aktenzeichen des Gerichts oder Gerichtsvollziehers: Amtsgericht:
9	II. Beurteilung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und Aussichten für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	Der gerichtliche Plan unterscheidet sich von dem außergerichtlichen Plan ☐ nicht. ☐ in folgenden Punkten:
		Nach dem Verlauf des außergerichtlichen Einigungsversuchs halte ich die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens für aussichtsreich. begründung: